

**Zuwanderung nach dem Zweiten Weltkrieg
aus Mittel- und Osteuropa:**

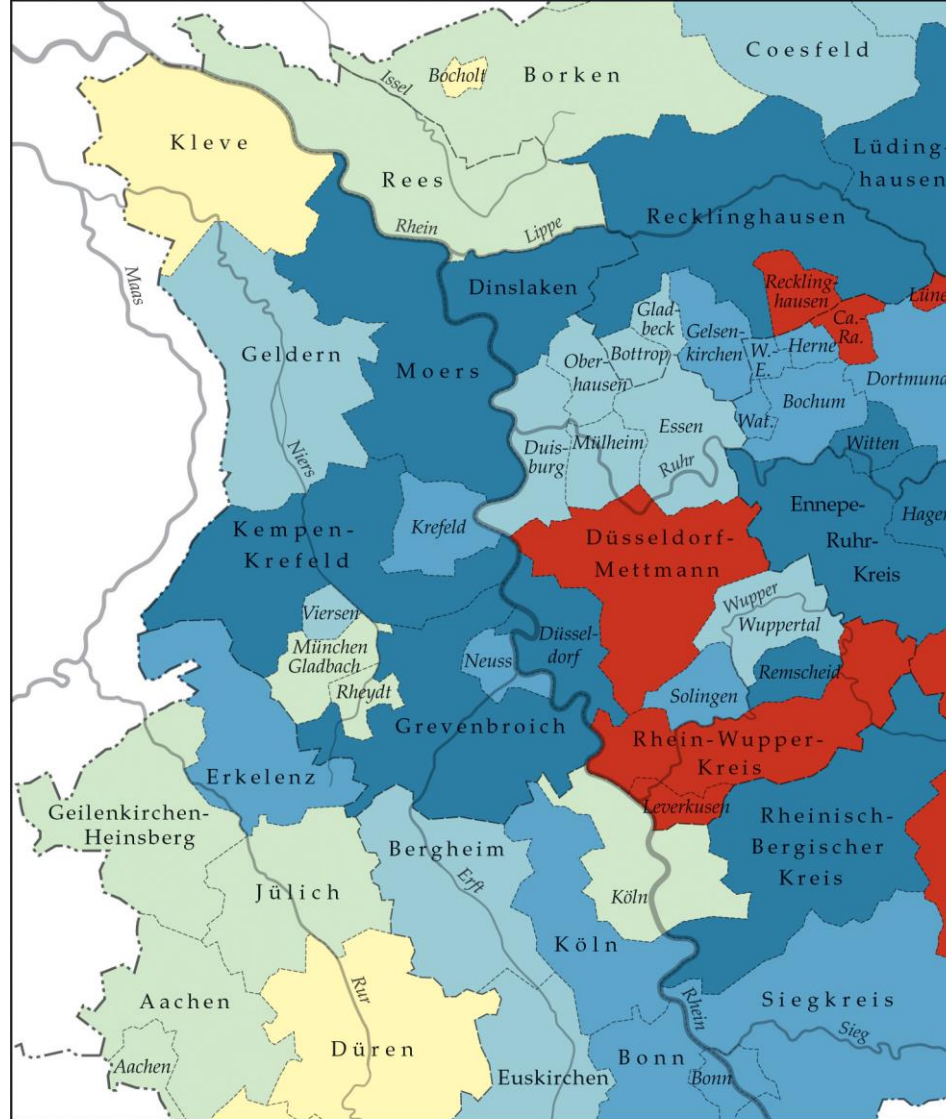


Vertriebene in Landespolitik und Selbstorganisation des frühen NRW





Herkunftsgebiet	Volksgruppe im Bundesgebiet	Mitglieder Landsm.	Org. Grad %	Volksgruppe In NRW	Mitglieder NRW	Org. NRW %
Schlesien	2.090.000 ¹³⁴	318.000	15,2	526.000	39.682	7,5
Oberschlesien	540.000	183.630	34,0	305.000	85.674	28,1
Ostpreußen	1.375.000 ¹³⁵	130.000	9,5	326.000	20.000	6,1
Pommern	923.000	88.500	9,6	161.000	12.165	7,6
Tschechoslowakei	1.918.000	350.000 ¹³⁶	18,2	74.000	k.A.	¹³⁷
Polen	420.000	59.160 ¹³⁸	14,1	82.000	17.340	21,1
Baltikum	109.000	24.800	22,8	13.000	3.232	24,9
Danzig	230.000	55.000	23,9	44.000	5.604	12,7
Jugoslawien	148.000	66.000	44,6	4.000	1.021	25,5



Die Eingliederung der Vertriebenen am Niederrhein nach dem Zweiten Weltkrieg

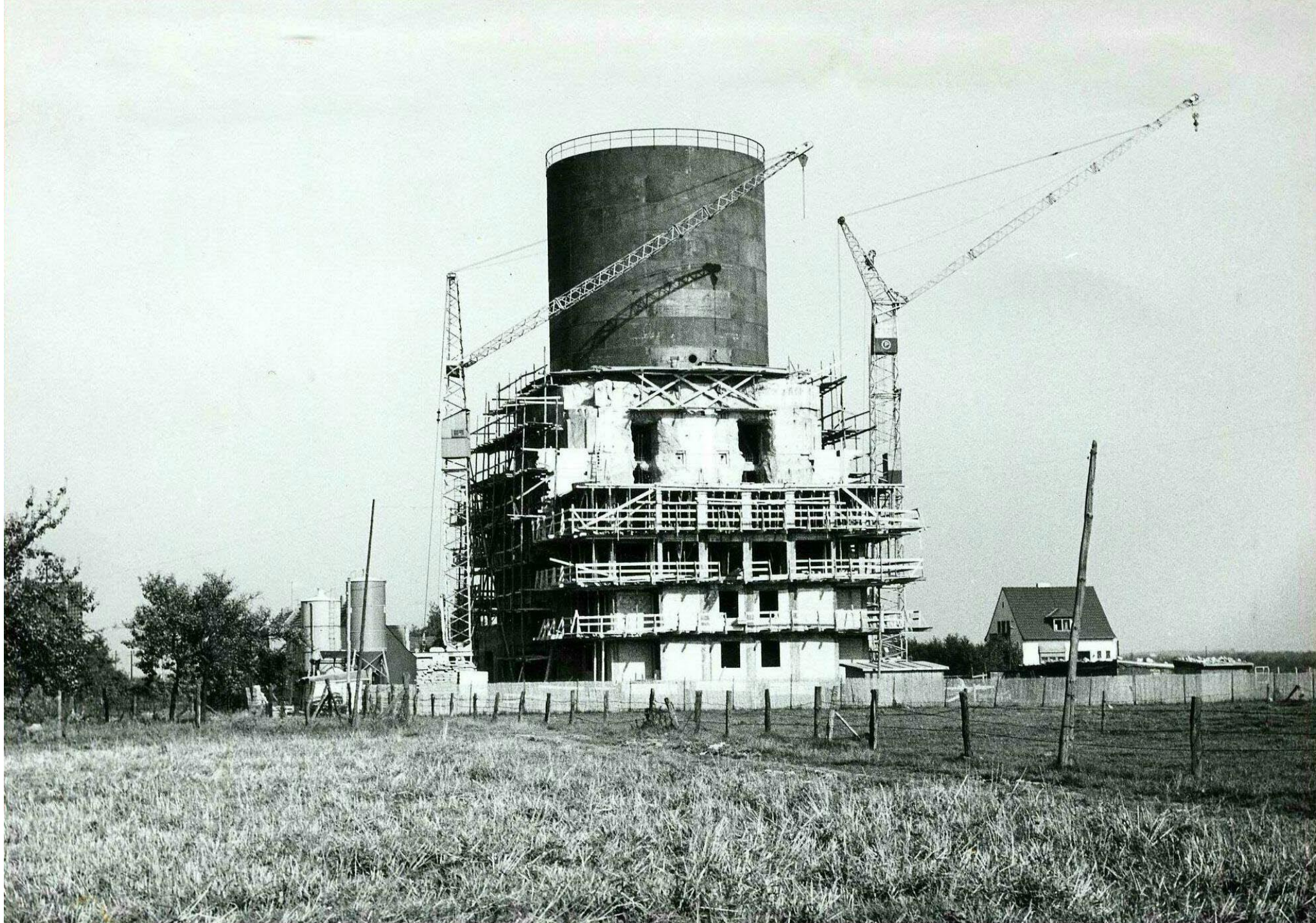
0 20 km

Entwurf: I. Hantsche
 Quelle: Statistisches Taschenbuch NRW 1961
 Kartographie: H. Krähe

- 20-22 % Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung in den Landkreisen und kreisfreien Städten 1960
- 17-20 %
- 15-17 %
- 13-15 %
- 10-13 %
- 8-10 %

- Staatsgrenzen
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenzen
- Kreisgrenzen











Antragsteller nach dem Soforthilfegesetz!

Sie ersparen sich Ärger, Zeit, Arbeit und unnötige Behördengänge, wenn Sie sich vor Antragstellung Klarheit darüber verschaffen, ob Sie überhaupt Aussicht auf Soforthilfe (Unterhaltshilfe - Hausrathilfe - oder beides) haben. Bitte prüfen Sie deshalb, bevor Sie irgendeinen Antrag stellen, ob Sie die nachstehenden

5 Hauptfragen

- bejahen können:
- 1. Frage: Unterhaltshilfe**
Sind Sie Flüchtling oder Kriegsgeschädigter oder Währungsgeschädigter oder politisch Verfolgter?
 - 2. Frage: Für Männer:**
Sind Sie mindestens 65 Jahre alt oder mindestens 75 Jahre alt und erwerbsunfähig oder Vollrente unter 18 Jahren?
 - Für Frauen:**
Sind Sie alleinstehend und mindestens 65 Jahre alt oder alleinstehend und mindestens 60 Jahre alt und erwerbsunfähig oder haben Sie als alleinstehende Frau für den Lebensunterhalt 3 Kinder unter 16 Jahren zu sorgen oder sind Sie Witwe unter 18 Jahren?
 - 3. Frage: Sind Sie Vermögenslos und liegt die geringste eigene Einkommen unter den nachstehenden Sätzen?**
Alleinstehend: 75 - DM monatlich
Widowine Witwe: 100 -
Ehefrau mit 1 Kind unter 16 Jahren: 100 -
Für jedes weitere Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Satz um 25 -
 - 4. Frage: Sind Ihre Vermögensgegenstände einschließlich der Wohnung und des Fuhrpans weniger als 2000,- DM wertlos?**
(Flüchtlinge können diese Frage ohne weitere Bejahen)
 - 5. Frage: Haben Sie am Stichtag der Währungsreform (31. Jan. 1948) einen Wohnort oder dauerhaften Aufenthalt im Gebiet der 3 Westzonen?**
(Flüchtlinge aus Kriegsgeschädigten und Flüchtlinge, die erst nach dem 25. 6. 48 aus Ostdeutschland der Besatzungsmächte zu einem Ort in den 3 Westzonen eingewandert sind, können diese Frage ohne weitere Bejahen)

Anträge auf Leistungen nach dem Soforthilfegesetz!

Die amtlichen Vordrucke für Anträge auf Unterhaltshilfe und Hausrathilfe sind im Amt für Sozialleistungen, Postfach 10, München von den Ansprechpersonen oder dem Sachbearbeiter für die Bearbeitung der Anträge zu beziehen.

- 1) Bei den Stadt-Bezirksämtern:
Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
- 2) bei den Lebensmittelkartenverwaltungen:
Montag bis Freitag von 8.30 bis 16 Uhr
- 3) bei den unten aufgeführten Zweigstellen des Amtes für Sozialleistungen:
Montag bis Freitag von 8.30 bis 16 Uhr

Am 26. August werden die Vordrucke nur noch in den Zweigstellen des Amtes für Sozialleistungen für die Übergabezeit bis 1. August 1948 in 100 Exemplaren überreicht. Für Anträge nach dem Soforthilfegesetz sind die Berechtigten werden deshalb gebeten, nicht später als am 25. August 1948 in den Zweigstellen des Amtes für Sozialleistungen die Anträge einzureichen.

Anträge sorgfältig und vollständig auszufüllen!
Die Anträge sind sorgfältig und vollständig auszufüllen. Die Anträge sind keine Originalurkunden, sondern angelegte Formulare, die dem Sachbearbeiter auf Anforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
Die ausgefüllten Anträge können bis 26. August 1948 in den Zweigstellen des Amtes für Sozialleistungen abgegeben werden. Die Anträge werden nach dem Datum der Abgabe bearbeitet.

- Es ist zuständig:
- die Zweigstelle 1, Wulferstr. 68/1 für die Stadtbezirke 6, 7, 24, 27, 33
 - die Zweigstelle 2, Mainhauser Str. 19, für die Stadtbezirke 5, 33, 32
 - die Zweigstelle 3, Weandstr. 70/1 für die Stadtbezirke 5, 30, 25
 - die Zweigstelle 4, Mandlstr. 20/1 für die Stadtbezirke 16, 24, 24, 24, 24
 - die Zweigstelle 5, Bestenwerfer Str. für die Stadtbezirke 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12
 - die Zweigstelle 6, Barbarastr. 5/1 für die Stadtbezirke 8, 21, 23, 25, 27, 34
 - die Zweigstelle 9, Franziskanerstr. 6/1 für die Stadtbezirke 14, 15, 16, 17, 18, 29, 30, 31
 - die Zweigstelle 10, Prang, Landsberger Str. 46/1a für die Stadtbezirke 13, 29, 34

Nur wenn Sie jeweils alle diese 5 Hauptfragen bejahen, besteht Aussicht auf Erfolg. Muß auch nur eine Frage verneint werden, ist der Antrag zwecklos.
Denken Sie bitte: Das Soforthilfegesetz schafft keine

„Jetzt haben sich Gemeinden reformierter Herkunft Pastoren aufgeladen, die sich berufen fühlen, die Gemeinden erst richtig zu reformieren. Zum Teil sind es Ostpfarrer, die bei uns ohne Bedenken Aufnahme fanden. Flugs meinen sie in sonderbarer Dankbarkeit, sie müssten unseren Gemeinden nun zeigen, was eine rechte Gemeinde sei. [...] Sie bringen unseren Gemeinden Kerzen für den Abendmahlstisch. Unsere Ältesten sind darüber verwundert. Sie haben das gesunde Gefühl, dass damit ein fremdes Wesen, dass nicht auf Gottes Wort gegründet ist, in unsere Gemeinde einzieht. [...] Hier machen Pastoren etwas, was für Luther eine Nebensache war, zur Hauptsache! Andernfalls würden sie nicht in solch unerhörter Weise diese Dinge den Gemeinden aufzwingen. [...]“

[Rheinischen Kirchen Zeitung im Mai 1950]

„In unserer Heimat sind wir in einer evangelischen Kirche groß geworden und erzogen, die ganz lutherisches Gepräge trug [...]. Jetzt sind wir hier in eine reformierte Gemeinde geraten, die rücksichtslos und schroff alle hierhergekommenen Evangelischen unter das Joch ihrer kalvinistischen Ordnungen [...] zwingen will. Das geht so weit, dass kürzlich bei der Trauerfeier für meinen Vater, die ein befreundeter lutherischer Geistlicher abhielt, das Anzünden von zwei Altarkerzen verboten und verhindert wurde in unserer Friedhofskapelle, die nüchtern und kahl nicht mal ein Kreuz enthält. Auch das Spiel eines Harmoniums zur Begleitung der Choräle wurde verboten.“

[Schreiben an den Leitenden Bischof der Evangelischen Landeskirche, 1953]



„In Rosenthal, versichert Pfarrer Goebel, sei niemand etwas gekrümmt worden. Der Pfarrer ließ den Befreiern auch keine Zeit dazu. Mit einigen hundert Flaschen Wehrmachtsschnaps quartierte er [...] den russischen Divisionär bei sich ein und begann die Verständigung mit seinem Stab. Statt asketischer Exerzitien demonstrierte der Pfarrherr irdische Trinkfestigkeit. [...].
Hinter Wodkaschwaden baute Goebel, auch als einige Wochen nach dem Einmarsch polnische Truppen eingezogen waren, ein Netz unerlaubter Beziehungen auf. Achtmal verhandelte er in Prag schwarz mit Amerikanern und Engländern über die Evakuierung westdeutscher Bomben-Flüchtlinge aus seinem Dorf ...“

Der SPIEGEL 11/1949 (11.03.1949)

Herkunftsgebiet	Volksgruppe im Bundesgebiet	Mitglieder Landsm.	Org. Grad %	Volksgruppe In NRW	Mitglieder NRW	Org. NRW %
Schlesien	2.090.000 ¹³⁴	318.000	15,2	526.000	39.682	7,5
Oberschlesien	540.000	183.630	34,0	305.000	85.674	28,1
Ostpreußen	1.375.000 ¹³⁵	130.000	9,5	326.000	20.000	6,1
Pommern	923.000	88.500	9,6	161.000	12.165	7,6
Tschechoslowakei	1.918.000	350.000 ¹³⁶	18,2	74.000	k.A.	¹³⁷
Polen	420.000	59.160 ¹³⁸	14,1	82.000	17.340	21,1
Baltikum	109.000	24.800	22,8	13.000	3.232	24,9
Danzig	230.000	55.000	23,9	44.000	5.604	12,7
Jugoslawien	148.000	66.000	44,6	4.000	1.021	25,5





**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Vertriebene in Landespolitik und Selbstorganisation des frühen NRW